

Anton Florian von Liechtenstein gibt den Beamten in Vaduz Anweisungen, wie sie sich bezüglich des vom Schwäbischen Reichsgrafenkollegium ausgeschriebenen Römermonats zu verhalten haben. Konz. o. O., 1719 November 29, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] [linke Spalte]

An verwalter und landschreyber de dato 29. Novembris 1719.

In puncto einer von dem Reichsgräfflichen Collegio¹ außgeschribenen römer-monath² und wie sich hiebey zu verhalten.

[rechte Spalte]

P.P.³

Auß denen von dem Reichsgräfflichen Collegio an euch erlaßenen schreyben vernennen wir, was maßen daßelbe ein und andere römer monat wegen der bey allhiesigem kayserlichen hoff in puncto matriculæ gehabten gesandschafft an unsere underthanen aussgeschriben habe, wann nun dieses werck unseren underthanen, alß die vilmehr under die gravierte, alß nicht gravirte stande zu zehlen, nicht zum bessten, sondern viel mehr zum schaden unternommen, auch mitt unß alß der landesherrschafft, dero und nicht denen underthanen das jus collectandi zukommet, biß dahero im geringsten nicht communiciret worden, da doch besagten Reychsgräfflichen Collegii directores wohl wissen, wo wir anzutreffen seye, alß wellen wir, daß ihr unsern underthanen in gnaden bedeütet, daß wir nicht zugeben können noch wollen, daß sie von jemand ohne unser vorbewust, zu particular collecten gezogen werden, sondern gleichwie sie biß auff anderwärttge anstallt, die von dem gesambten Crayß⁴ mitt concurrenz des herrn bischoffen von Costanz⁵, liebden, außgeschribene reychs- und crayß-anlagen, so viel immer möglich præstiren und abführen sollen, also wollen wir herenttgegen, daß, wann etwa des herrn herzogs von Württemberg⁶, liebden, oder des reychsgräfflichen Collegii directores ein und andere privat collecten ausschreyben wolltten, die solche nicht præstiren, sondern [2] sich auff unß beruffen sollen, allermassen dann auch ihr euch darnach gleicher gestalt zue richten und wann auch derentwegen etwas an euch gebracht werden solltte, diejenige, so euch dergleichen zumuhten, an unß zu verweysen wißen werdet, da wir dann pro re nata, wann dergleichen einseitig ausschreibende præstationes unsern underthanen vorträglich das weittere schon veranstaltten wollen. Melden wir in gnaden.

¹ Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium war ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräfflichen Kuriatsstimmen.

² Als Römermonat wurde die Berechnungsgrundlage für die finanziellen Leistungen der Reichsstände an das Heilige Römische Reich bezeichnet. Es handelte sich um die Summe von 128.000 Gulden, die auf die Reichsstände aufgeteilt wurde.

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁵ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Der Bischof von Konstanz leitete gemeinsam mit dem Herzog von Württemberg das Kreisausschreibeamt des Schwäbischen Kreises. Vgl. Gerd WUNDER, *Die Schenken von Stauffenberg*, Stuttgart 1972.

⁶ Eberhard Ludwig (1676–1733) war seit 1677 der zehnte Herzog von Württemberg. Vgl. Robert UHLAND, Eberhard Ludwig in: *Neue Deutsche Biographie* 4 (1959), S. 237–238.